



Amtsblatt

Gemeinde Senden, 3/2018

2018

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden
Ausgegeben zu Senden am: 20.03.2018

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung -Fachbereich I - Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0. Abonnementpreis: 12,00 € jährlich, Einzelexemplar: 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 14	39
Satzung vom 16.03.2018 zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017	
Lfd.Nr. 15	41
Satzung vom 16.03.2018 zur 7. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005	
Lfd.Nr. 16	43
Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten	
Lfd.Nr. 17	44
Satzung vom 20.03.2018 zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999	
Lfd.Nr. 18	46
Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung ⁴⁶	
Lfd.Nr. 19	47
Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach Bekanntmachung	

Lfd.Nr. 14

Satzung vom 16.03.2018 zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 4 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) und des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 a Abs. 1 wie folgt gefasst:

§ 12 a

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

- (1) Verkaufsstellen im Ortsteil Senden dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:
- a) am 06.05.2018 zum Maifest
 - b) am vierten Sonntag im September jeden Jahres zum Sendener Herbst

Diese Regelung ist begrenzt auf folgende Verkaufsstellen:

Herren- und Eintrachtstraße, Münsterstraße (Hausnummer 13 bis einschl. 33), Gartenstraße 11, Biete 1, 3, 5 und 7, sowie Laurentiusplatz 3

Artikel II

§ 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.03.2018 zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 16.03.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 15

Satzung vom 16.03.2018 zur 7. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 20b wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 2 ist der Erwerb des Nutzungsrechts an Baumwahlgrabstätten an Bäumen mit ungeraden Ordnungsziffern auch unabhängig von einem Todesfall (Voraberwerb) zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.03.2018 zur 7. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 16.03.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 16

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen, Rosendahl und Senden wurde am 02.02.2018 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten geschlossen.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.02.2018, Nr. 8, lfd. Nr. 40, wurden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 16.02.2018, Az.: 31.1.25-057/2017.0001, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Senden, den 19.03.2018



Täger

Lfd.Nr. 17

Satzung vom 20.03.2018 zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der zur Zeit der Ratssitzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.03.2018 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:

"Der Bezirksausschuss hat in Senden-Ottmarsbocholt	11	stimmberechtigte Mitglieder,
		davon 6 sachkundige Bürger/innen,
	11	stimmberechtigte stellv. Mitglieder,
		davon 10 sachkundige Bürger/innen.
	2	Mitglieder mit beratender Stimme,
		davon 0 sachkundige/n Bürgerinnen
	2	stellvertretende Mitglieder mit beratender
		Stimme,
		davon 0 sachkundige/n Bürger/innen"

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.03.2018 zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 20.03.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 18

Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäss § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2018 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäss § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäss § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im März 2018

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher**

Lfd.Nr. 19

Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.
Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf Ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2018 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, 16. Januar 2018

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann
-Verbandsvorsteher-

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Feldmark 4, 48249 Dülmen
Verbandsvorsteher: Klaus Große Wiesmann; Telefon 02590/226
Verbandsrechner: Werner Krümpel; Telefon 02590/640